

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Ortssassenrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

ins Vaterland auferlegt hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind, mithin auch an den Familien-, Erb- und VermögensRechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die gesetzwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbeizog, nach den jeweils bestehenden LandesGesetzen eine VermögensVerwüfung begründet.

Ortsfassenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmäßige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten seyn, Ortsfassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schutzbürger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rech-

te, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur 'an denen mit dem blossen Aufenthalt verknüpfen OrtsVorteilen und Lasten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a.) Wählbarkeit zu GemeinndsNemtern; b.) Stimmfähigkeit für Gemeinndsberathschlagungen; c.) Theilnahme an allen Allmendnießungen, d. h. an der Benutzung solcher AllmendVorteile, woran der Genus des Einen den Genus anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d.) Befugniß zur Marklösung; e.) Theilnahme an den besondern Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schutbürger, können a.) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und MarklösungsBerechtigung nie Theil nehmen, so lang sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und b.) von den GemeinndsNießungen und OrtsRechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die OrtsVerfassungsUrkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schutbriefe ihnen bestimmt

etwas zugebilligt ist c.) haben sie das, Felner
Marklösung blos stehende, Erkaufsrecht zu Lie-
genchaften ihres Banns für ihren eigenen Ge-
brauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte
mit den Ortsbürgern.

Erlangung desselben.

II.) Das Einwohner Recht braucht nicht
besonders erworben zu werden: jeder Staats-
Bürger jeder Klasse, auch jeder SchutzGenosse
oder Einsasse hat es an jedem Ort im Lande,
wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß
sich aber im Gebrauch desselben nach den Policey-
Gesezen richten, welche ihm auch an diesem und
jenem Ort, nach Erforderniß des Staatszwecks,
eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes
Rechts untersagen können. Orts- Bürger-
Recht wird durch den Besitz des Staatsbürger
Rechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder
Orts- oder Schutzbürger eben dadurch, daß er
dieses ist, auch das Staatsbürgerrecht hat.
Wer jene Rechte besonders erlangen will, muß
sich durch Geburt, durch Annahme, oder durch
Verfährung erlangen. Angebohren wird ein oder
das andere Recht dem, der in der Ehe von El-